

Mitwirkungspflichten von Geduldeten

2. Auflage, September 2020



Grafik: Vektoren von Vecteezy - de.vecteezy.com

Diese Arbeitshilfe entstand im Rahmen des Projekts „Aktiv für Flüchtlinge“
Gefördert durch



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION



FLÜCHTLINGSRAT
BADEN-WÜRTTEMBERG
... *engagiert* für eine menschliche Flüchtlingspolitik



UNO-Flüchtlingshilfe

Deutschland für den UNHCR.

In dieser Arbeitshilfe werden die gesetzlichen Mitwirkungspflichten vorgestellt, denen Geduldete unterliegen. Relevant ist das Thema vor allem in der Konstellation, dass Geduldete aufgefordert werden, ihre Identität zu klären und sich um einen Reisepass zu bemühen. Immer wieder kommt es auch vor, dass Sanktionen wie Arbeitsverbote verhängt werden mit der Begründung fehlender oder unzureichender Mitwirkung. In dieser Arbeitshilfe wird erklärt, welche Mitwirkungspflichten existieren, welche Pflichten Geduldete haben und welche die Ausländerbehörden, wie man die Erfüllung der Mitwirkungspflichten glaubhaft machen kann und welche Sanktionen unter welchen Umständen rechtlich zulässig sind.

Wenn in dieser Arbeitshilfe von der Ausländerbehörde gesprochen wird, ist in Baden-Württemberg das Regierungspräsidium Karlsruhe als landesweit zentral zuständige Behörde für Geduldete gemeint. Auch wenn der Kontakt über die lokale Ausländerbehörde läuft, und diese z.B. die Duldung aushändigt und Anträge auf Beschäftigungserlaubnis entgegen nimmt, ist sie nur ausführendes Organ. Die Entscheidungen über die Erteilung von Duldungen oder Beschäftigungserlaubnissen und die Beurteilung der Frage, inwiefern jemand seine oder ihre Mitwirkungspflichten erfüllt hat, obliegen dem Regierungspräsidium Karlsruhe.

1. Welche Mitwirkungspflichten gibt es?

1.1. Mitwirkung im aufenthaltsrechtlichen Verfahren

Laut § 82 Abs. 1 AufenthG besteht für Ausländer*innen die Verpflichtung, gegenüber der Ausländerbehörde in einem laufenden Verfahren mitzuwirken, das heißt alle Informationen, die für das Verfahren von Belang sind, mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen beziehungsweise zu beschaffen. Das heißt bei-

spielsweise, dass es der betroffenen Person obliegt, im Falle der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis zu erklären und zu belegen, warum er oder sie die Voraussetzungen für diese Aufenthaltserlaubnis erfüllt. Diese Verpflichtung ist zweckgebunden auf ein eventuelles aufenthaltsrechtliches Verfahren. Doch auch die Ausländerbehörde hat Pflichten. Laut § 82 Abs. 3 AufenthG muss der betroffene Mensch durch die Behörde „auf seine Pflichten nach Absatz 1 sowie seine wesentlichen Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz [...] hingewiesen werden. Im Falle der Fristsetzung ist er auf die Folgen der Fristversäumung hinzuweisen.“

Gerade wenn es um die Verhängung von Sanktionen wegen (vermeintlicher) Verstöße gegen Mitwirkungspflichten geht, lohnt es sich zu prüfen, ob die betroffene Person tatsächlich über die Mitwirkungspflichten belehrt wurde und die Sanktionen vor der Verhängung unter Setzung einer Frist angedroht wurde. Ist dies nicht der Fall, sind die Sanktionen rechtswidrig. Mehr dazu in den Kapiteln 4 und 5.

1.2. Mitwirkung bei der Passbeschaffung und Identitätsklärung

Wer mit Geflüchteten arbeitet, wird das Thema Mitwirkungspflichten wahrscheinlich vor allem im Zusammenhang mit Fragen der Identitätsklärung und Passbeschaffung erleben. Jede Person mit Nicht-EU-Staatsangehörigkeit, die sich in Deutschland aufhält, ist verpflichtet, einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz zu besitzen (§ 3 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Zudem ist die Erfüllung der Passpflicht eine Regelvoraussetzung für die Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln (§ 5 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1 AufenthG).

An diese allgemeinen Pflicht, ein solches Dokument zu besitzen, schließt § 48 Abs. 3 S. 1 AufenthG die Pflicht an, dass eine Person, die keinen Pass oder Passersatz besitzt, verpflichtet ist, an der Beschaffung eines solchen mitzuwirken. Hierfür hat sie nach § 48 Abs. 3 S. 1

AufenthG alle Urkunden, sonstigen Unterlagen und Datenträger, die für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein können und in deren Besitz sie ist, den Ausländerbehörden auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen. Da bei Geduldeten die ungeklärte Identität und / oder das Fehlen eines Reisedokuments dazu führen kann, dass die Person nicht abgeschoben werden kann, sind verschiedene Sanktions- und Zwangsmittel vorgesehen, um Geduldete dazu zu zwingen, die Mitwirkungspflichten zu erfüllen und somit an der Beseitigung des Ausreisehindernisses mitzuwirken.

Im Rahmen des sogenannten „Geordnete-Rückkehr-Gesetzes“ wurden „besondere Passbeschaffungspflichten“ für vollziehbar ausreisepflichtige Personen eingeführt (§ 60b Abs. 2 AufenthG). Danach ist der betroffene Mensch verpflichtet, „alle ihm unter Berücksichtigung des Einzelfalls zumutbaren Handlungen zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes selbst vorzunehmen“. Besonders bedeutungsvolle Neuerungen im Rahmen dieser Gesetzesänderung sind die Ausführungen zur Zumutbarkeit, zur Glaubhaftmachung der Erfüllung der Mitwirkungspflichten und zu den möglichen Sanktionen bei Nichtmitwirkung. Diese Aspekte werden in den folgenden Kapiteln vorgestellt.

2. Was ist zumutbar und was nicht?

Grundsätzlich ist jede*r Ausländer*in verpflichtet, alle Handlungen, die zur Beschaffung eines fehlenden Identitätspapiers erforderlich sind und nur von dieser Person vorgenommen werden können, zu erbringen. Einzige gesetzliche Grenze dieser Mitwirkungspflichten ist die in § 48 Abs. 2 AufenthG formulierte „Zumutbarkeit“, da nur bei „Unzumutbarkeit“ ein Ausweisersatz ausgestellt wird, mit

dem dann zumindest im Inland die Passpflicht erfüllt wird (vgl. § 3 Abs. 1 S. 2 AufenthG).

Was (un)zumutbar ist, muss in jedem Einzelfall geprüft werden. Bei einigen Handlungen vermutet das Gesetz, dass diese zumutbar sind. Dazu gehören die Teilnahme an Vorsprachen bei Behörden oder Vertretungen des (mutmaßlichen) Herkunftsstaates sowie an ärztlichen Untersuchungen zur Feststellung der Reisefähigkeit (§ 82 Abs. 4 S. 1 AufenthG), außerdem die Pflicht, sich fotografieren und Fingerabdrücke abnehmen zu lassen (§ 82 Abs. 5 S. 1 AufenthG).

Für die „besonderen Passbeschaffungspflichten“ bei vollziehbar Ausreisepflichtigen gelten zusätzliche gesetzliche Regelungen. § 60b Abs. 3 AufenthG zählt eine Reihe von Handlungen auf, die als regelmäßig zumutbar definiert sind. Hierzu gehören unter anderem die Abgabe von allen nach Rechts- und Verwaltungspraxis des Herkunftsstaates üblichen und erforderlichen Angaben und Erklärungen, die Bekundung der Bereitschaft zum Ableisten der Wehrpflicht sowie die Bekundung der Bereitschaft zur „freiwilligen Ausreise“. Gerade der letzte Punkt ist strittig, da demzufolge potenziell die Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung verlangt wird. Dies betrifft beispielsweise Menschen aus dem Iran, die nur bei Bekundung der Bereitschaft zur „freiwilligen Ausreise“ einen Pass bekommen, und aus Eritrea, von denen die Abgabe einer „Reueerklärung“ verlangt wird. In beiden Fällen entspricht das, was die Menschen unterschreiben müssen, meistens nicht ihrer inneren Überzeugung.

Die Abgabe einer *Freiwilligkeitserklärung* hält das für das Ausländerrecht zuständige Bundesverwaltungsgericht für zumutbar, weil von der ausreisepflichtigen Person lediglich verlangt werde, zu erklären, wozu sie rechtlich verpflichtet sei, nämlich zur freiwilligen Ausreise. Dagegen hält das für das AsylbLG zuständige Bundessozialgericht die Abgabe einer solchen Freiwilligkeitserklärung für unzumutbar, sodass darauf gestützte Leistungskürzungen rechtswidrig

sind. Diese unterschiedliche Entscheidungspraxis bedeutet, dass die Erfolgchancen von Klagen gegen Leistungskürzungen wegen Nicht-Abgabe einer solchen Erklärung größer sind als bei Klagen gegen die aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen im gleichen Fall. Hinsichtlich der oben erwähnten *Reueerklärung* gibt es dagegen noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung. Einige erstinstanzliche Verwaltungsgerichte halten deren Abgabe allerdings für unzumutbar, sofern die Erklärung der inneren Überzeugung widerspricht. Der Unterschied zur Freiwilligkeitserklärung liegt dabei darin, dass zwar eine Rechtspflicht zur freiwilligen Ausreise, nicht aber zur Reue oder zu einem Schuldeingeständnis besteht.

Das Problem der Reueerklärung tritt erfahrungsgemäß häufig im Zusammenhang mit dem Wunsch subsidiär Schutzberechtigter nach Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer*innen auf. In dieser Arbeitshilfe geht es aber um die Mitwirkungspflichten Geduldeter, also ausreisepflichtiger Menschen, von denen der deutsche Staat etwas will. Beim Reiseausweis für Ausländer ist es dagegen umgekehrt

§ 60b Abs. 3 AufenthG stellt nur die widerlegliche Vermutung auf, dass die aufgezählten Handlungen zumutbar sind, lässt also den Nachweis der Unzumutbarkeit im Einzelfall zu. Soweit sich die betroffene Person darauf beruft, eine bestimmte Mitwirkungspflicht sei im Einzelfall unzumutbar, muss sie dies möglichst detailliert darlegen und wenn möglich belegen, warum die konkrete Handlung für die konkrete Person unzumutbar ist. Unzumutbar sind zum Beispiel Handlungen, die andere Personen (v.a. im Herkunftsland) in Gefahr bringen würden, sowie Handlungen, die von vornherein aussichtslos sind, weil sie nicht zum Erfolg führen werden. So wäre es unzumutbar, eine Person wieder und wieder dazu zu verpflichten, zwecks Passbeschaffung bei der Botschaft vorzusprechen, wenn die Person bereits mehrmals vorgesprochen hat und abgewiesen wurde bzw. sich herausgestellt hat, dass aus Gründen, die die Person nicht selbst zu vertreten hat, kein Pass ausgestellt werden kann.

Nicht unzumutbar ist eine Handlung, weil sie die Wahrscheinlichkeit einer Abschiebung erhöht oder weil sie Kosten verursacht.

3. Glaubhaftmachung der Mitwirkung

Die Mitwirkungspflichten gelten als erfüllt, wenn die betroffene Person gegenüber der Ausländerbehörde glaubhaft macht, dass sie die zumutbaren Handlungen vorgenommen hat (§ 60b Abs. 3 S. 6 AufenthG). Die bloße Behauptung, dass sie dies getan habe, wird sicherlich nicht überzeugen. Deshalb ist es sehr wichtig, alle unternommenen Schritte möglichst gut zu dokumentieren. Schreiben, die per Email oder Fax geschickt wurden, sollten als Kopie (bei Fax mit Sendebestätigung) aufbewahrt werden. Bei der persönlichen Vorsprache bei einer Botschaft sollte um schriftliche Bestätigung gebeten werden. Falls keine ausgestellt wird, kann es hilfreich sein, eine andere Person dabei zu haben, um zu bezeugen, dass man dort war. Die Begleitperson kann auch mit Fotos und Videos dokumentieren, dass die Botschaft persönlich aufgesucht wurde. Auch die Anfertigung eines Gedächtnisprotokolls unmittelbar nach dem Botschaftsbesuch kann sinnvoll sein.

Zusätzlich zum Sammeln von Belegen für die einzelnen Handlungen ist es empfehlenswert, eine tabellarische Übersicht über die vorgenommenen Handlungen anzulegen und zu pflegen.

§ 60b Abs. 3 S. 4 AufenthG sieht für den Fall, dass die Ausländerbehörde nicht davon überzeugt ist, dass alle zumutbaren Mitwirkungspflichten erfüllt wurden, die Option vor, dass sie die Person zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung auffordern kann. Mit der Abgabe dieser Erklärung gelten die Mitwirkungspflichten als erfüllt. Allerdings kann die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nur durch die Ausländerbehörde vorgeschlagen werden und nicht durch die betroffene Person selbst.

4. Die Hinweispflicht der Behörden

Die Pflichten in ausländerrechtlichen Verfahren sind keine Einbahnstraße. Auch die Ausländerbehörde hat Pflichten. So heißt es in § 82 Abs. 3 S. 1 AufenthG: *„Der Ausländer soll auf seine Pflichten nach Abs. 1 sowie seine wesentlichen Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz [...] hingewiesen werden. Im Falle einer Fristsetzung ist er auf die Folgen der Fristversäumung hinzuweisen.“*

Auch in § 60b Abs. 3 S. 2 AufenthG steht, dass die Ausländerbehörde auf die Pflichten hinzuweisen hat. Die Ausländerbehörde muss auch konkrete Handlungen vorgeben, die die Person im Zuge der Erfüllung der Mitwirkungspflichten vorzunehmen hat, sofern die vorzunehmenden Handlungen nicht offensichtlich sind. Die bloße Aufforderung, „die Identität zu klären“ oder „einen Pass zu beschaffen“, die auch auf Nachfrage nicht weiter konkretisiert wird, reicht nicht aus, um die Hinweispflicht zu erfüllen. Sanktionen und Nachteile zu Lasten der geduldeten Person dürften in solchen Fällen in der Regel dann auch rechtswidrig sein (so z.B. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 18.9.2019 - 2 M 79/19; VGH Baden-Württemberg Urteil vom 3.12.2008, 13 S 2483/07; VGH München, Beschluss vom 9.5.2018 – 10 CE 18.738). Hinzu kommt, dass Sanktionen nur zulässig sind, wenn sie vorher unter Fristsetzung angedroht wurden. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des eingangs zitierten Gesetzestextes. Die Pflichten der ausreisepflichtigen Person und der Ausländerbehörde stehen also in einem Wechselspiel, wobei die Ausländerbehörde eine Anstoß- und Konkretierungspflicht hat. Macht man gegenüber der Behörde einen Anspruch geltend, will man also etwas von ihr, etwa eine Ausbildungsduldung, dürfte man in der Praxis aber tendenziell gut beraten sein, die Initiative zu ergreifen, auch wenn diese (noch) nicht von der Behörde angestoßen wurde.

4.1. Passbeschaffungsanordnungen

Ein Beispiel für die Erfüllung der Hinweispflicht der Behörde nach § 82 Abs. 3 AufenthG ist die Praxis, Geduldeten, die keinen Pass oder Passersatz besitzen, durch sogenannte Passbeschaffungsanordnungen aufzufordern, an der Beschaffung solcher Dokumente mitzuwirken. Wichtig ist dabei die Formulierung, dass die Person aufgefordert wird, an der Beschaffung mitzuwirken. Unzulässig wäre die Aufforderung, sich „einen Pass oder Passersatz zu beschaffen“. Dies könnte nämlich eine Aufforderung zu einer unmöglichen Handlung sein. Die Frage, ob die Passbeschaffung schlussendlich gelingt, liegt nämlich nicht immer im Einflussbereich der betroffenen Person.

Eine rechtskonforme Passbeschaffungsanordnung muss die einzelnen Schritte, welche die betroffene Person im Einzelfall zu erfüllen hat, aufzählen und verständlich erläutern. Jeder einzelne Schritt muss dabei das Kriterium der Zumutbarkeit erfüllen.

4.2. Mitwirkungsanordnungen

Ein weiteres Beispiel für die Erfüllung behördlicher Hinweispflichten durch die Vorgabe konkreter Handlungen ist die Anordnung der persönlichen Teilnahme an einer Vorsprache bei einer Vertretung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit die Person vermutlich besitzt, oder an einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit (§ 82 Abs. 4 S. 1 AufenthG).

Kommt die Person dieser Verpflichtung nicht nach, erlaubt § 82 Abs. 4 S. 2 AufenthG die zwangsweise Durchsetzung der Teilnahme. Dabei kann die Person von der Polizei unangekündigt zu einem solchen Termin gebracht werden. Dies setzt voraus, dass der Person zuvor Gelegenheit gegeben worden ist, der Aufforderung zum Erscheinen vor eine Vertretung des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie vermutlich besitzt, freiwillig nachzukommen. Im Zuge der Gesetzesände-

rungen des Jahres 2019 wurde zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, Personen für bis zu zwei Wochen zu inhaftieren, um ihre Teilnahme an Vorführungen oder Untersuchungen in diesem Sinne durchzusetzen (Mitwirkungshaft). Dies ist allerdings nur dann zulässig, wenn die Person vorher auf die Möglichkeit der Inhaftierung bei Nichtwahrnehmung des fraglichen Termins hingewiesen wurde (§ 62 Abs. 6 AufenthG). Sollte bei der Vorführung – auch nur kurzfristig – die Freiheit eingeschränkt werden, muss die Behörde vorab eine richterliche Zustimmung einholen (§ 82 Abs. 4 S. 3 AufenthG i.V.m. § 40 BPolG).

5. Konsequenzen bei Nicht-Erfüllung der Mitwirkungspflichten

Bei Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten sieht das Gesetz verschiedene Sanktionen vor. Viele dieser Sanktionen wirken sich direkt oder indirekt auf die Bleiberechtperspektiven aus, denn viele der Wege, die grundsätzlich von der Duldung zu einem Bleiberecht führen können, werden versperrt, wenn Mitwirkungspflichten nicht erfüllt werden. Das führt zu dem Dilemma, dass die betroffene Person vor der Entscheidung steht, entweder aus Hoffnung auf ein Bleiberecht mitzuwirken und dabei gegebenenfalls die Wahrscheinlichkeit einer Abschiebung zu erhöhen, oder nicht mitzuwirken und keine Aussicht auf ein Bleiberecht zu haben.

Wenn Sanktionen verhängt werden, lohnt es sich, zu prüfen, ob diese rechtmäßig sind. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass das Wechselspiel von Pflichten der geduldeten Person (Mitwirkungspflichten) und der Ausländerbehörde (Aufklärungs- und Hinweispflicht) zu beachten ist, und dass Sanktionen unzulässig sind, wenn sie nicht vorher unter Fristsetzung angedroht wurden. Außerdem darf nur ein aktuell noch bestehendes Verhalten sanktioniert werden. Das heißt, dass die Sanktion aufgehoben werden muss, wenn

die Person anfängt, ihre Mitwirkungspflichten im geforderten Umfang zu erfüllen.

Ebenfalls ergibt sich aus den jeweiligen Gesetzesformulierungen, dass nur das eigene persönliche Verhalten sanktioniert werden darf. Dies bedeutet, dass zum Beispiel Kinder nicht dafür sanktioniert werden dürfen, dass ihre Eltern ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllen.

Außerdem muss die Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten der einzige Grund für das Abschiebungshindernis sein. Kommen andere Gründe hinzu, ist eine Abschiebung etwa auch aus familiären, gesundheitlichen oder tatsächlichen (Stichwort: Corona) Gründen nicht durchführbar, darf nicht sanktioniert werden.

5.1. „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“

Im bereits erwähnten § 60b AufenthG wurde eine neue Form der Duldung eingeführt, die an Personen zu erteilen ist, bei denen die Abschiebung aus von ihnen selbst zu vertretenden identitätsbezogenen Gründen (Täuschung über Identität, falsche Angaben zur Staatsangehörigkeit, Nicht-Vornahme zumutbarer Mitwirkungshandlungen) nicht vollzogen werden kann. Die Duldung heißt „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (umgangssprachlich „Duldung light“), was etwas irreführend ist, weil nicht nur Personen mit ungeklärter Identität betroffen sind, sondern auch solche, die nicht bei der Passbeschaffung mitwirken. Welche Mitwirkungshandlungen als zumutbar gelten, wurde bereits in Abschnitt 2 erläutert. Wesentliche Nachteile einer „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ bestehen darin, dass eine Beschäftigungserlaubnis nicht erteilt werden darf, eine Wohnsitzauflage nach § 61 Abs. 1d AufenthG besteht und Zeiten des Besitzes einer „Duldung light“ nicht auf gesetzlich geforderte Vorduldungszeiten angerechnet werden, z.B. bei der Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung oder bei den

Bleiberechtsregelungen nach § 25a oder § 25b AufenthG. Auf diesem Wege will der Gesetzgeber verhindern, dass Geduldete durch „Aussetzen“ ihrer Mitwirkungspflichten die Voraussetzungen für aufenthaltsrechtliche Vorteile schaffen können.

Sobald Inhaber*innen einer „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ die geforderte Mitwirkungshandlung nachholen, ist ihnen wieder eine „normale“ Duldung zu erteilen. Dies geschieht durch Streichung des Zusatzes „Duldung für Person mit ungeklärter Identität“, an dem man die „Duldung light“ erkennt; ansonsten sind die Duldungsformulare nämlich identisch. Wichtig ist, dass der Zusatz bereits dann zu streichen ist, wenn die erforderliche Mitwirkungshandlung vorgenommen wurde. Die Ausländerbehörde darf also nicht abwarten, ob die Mitwirkung auch den erhofften Erfolg, etwa die Ausstellung des Passes, nach sich zieht.

5.2. Nachteile bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln aus der Duldung heraus

Auch wenn die Sanktion mit Vornahme der erforderlichen Mitwirkungshandlung zu beenden ist, kann ein früheres Mitwirkungsver schulden der Person noch schaden, etwa mit Blick auf mögliche Bleiberechtsoptionen. So hängt beispielsweise die Erteilung einer Beschäftigungs- oder Ausbildungsduldung davon ab, dass die Identität innerhalb bestimmter Fristen geklärt wurde, zumindest aber alles zur Klärung der Identität Erforderliche innerhalb der Fristen getan wurde. Auch im Rahmen der Bleiberechtsregelungen nach §§ 25a, 25b AufenthG kann der betroffenen Person, auch wenn sie bestens integriert ist, die unterlassene Mitwirkung „auf die Füße fallen“, insbesondere wenn sie einen Großteil ihres Aufenthalts der fehlenden Mitwirkung zu „verdanken“ hat. Allerdings verkennen die Ausländerbehörden hier häufig, dass auch in diesen Fällen die Er-

teilung der Aufenthaltserlaubnis nicht zwingend ausgeschlossen ist, sondern von einer Soll- zu einer Ermessensentscheidung wird.

Bei Härtefallanträgen ist die Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten zwar kein zwingender Ablehnungsgrund, sie fällt aber bei der Abwägung negativ ins Gewicht. Es ist auch schon vorgekommen, dass das Innenministerium Baden-Württemberg ein Härtefallersuchen (also eine positive Empfehlung der Härtefallkommission) abgelehnt hat, weil die betroffene Person keinen Pass hatte.

5.3. Weitere gesetzlich vorgesehene Sanktionen

Weitere mögliche negative Konsequenzen, die eintreten können, wenn Geduldete durch Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten selbstverschuldet nicht ausreisen können, sind:

- Ein Arbeitsverbot gemäß § 60a Abs. 6 AufenthG
- Die Kürzung von Sozialleistungen (§ 1a Abs. 3 S. 2 AsylbLG)
- Die Anordnung einer räumlichen Beschränkung („Residenzpflicht“) mit der Folge, dass die Person den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde nicht verlassen darf (§ 61 Abs. 1c S. 2 AufenthG)
- Eine seit mehr als einem Jahr ausgesetzte Abschiebung muss nicht durch vorherigen Widerruf der Duldung angekündigt werden (§ 60a Abs. 5 S. 5 AufenthG)
- „Mitwirkungshaft“: Wer nicht an einem Termin bei einer Botschaft oder Delegation des (mutmaßlichen) Herkunftsstaates oder an einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reiseunfähigkeit teilnimmt, kann nach § 62 Abs. 6 AufenthG für bis zu 14 Tage inhaftiert werden, um den versäumten Termin nachzuholen
- Die Nichterfüllung zumutbarer Mitwirkungspflichten nach

§ 60b AufenthG sollte nach § 98 Abs. 3 Nr. 5b AufenthG als Ordnungswidrigkeit eingestuft werden, die mit einer Geldbuße von bis zu 5000 Euro geahndet werden kann. Die Gesetzesformulierung ist allerdings missglückt, denn die Bußgeldvorschrift verweist auf § 60b Abs. 1 S. 2, in der aber lediglich steht, dass eine Bescheinigung der „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ auszustellen ist. Allerdings ist es wahrscheinlich, dass die Behörden dies als sogenanntes „Redaktionsversehen“ einstufen und von der Sanktionsmöglichkeit Gebrauch machen werden.

Kontakt



Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Hauptstätter Str. 57

70178 Stuttgart

Telefon: 0711 / 55 32 83-4

E-Mail: info@fluechtlingsrat-bw.de

Website: www.fluechtlingsrat-bw.de

Wichtiger Hinweis:

Dieses Informationsblatt wurde im September 2020 erstellt und gibt die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Rechtslage wieder. Es beinhaltet nur einen Überblick (insbesondere über die Lage in Baden-Württemberg) und kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wenden Sie sich deshalb im Einzelfall immer an den Flüchtlingsrat BW, Beratungsstellen und/oder Anwäl*innen. Der Inhalt des Faltblatts gibt die Rechtsauffassung der Verfasser*innen wider.

Weitere Informationen und eine Online-Version dieser Handreichung finden Sie auf unserer Homepage

www.fluechtlingsrat-bw.de